STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 005 296

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Evidenzbasierte Logopädie, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für Gesundheit - University of Applied Sciences
Standort:	Bochum
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 war der Akkreditierungsrat in einem Punkt von dem Entscheidungsvorschlag des Akkreditierungsberichts abgewichen und hatte die folgende Auflage avisiert:

"Es ist über die Zugangsvoraussetzungen zu gewährleisten, dass zusammen mit dem ersten Studienabschluss regelhaft 300 Leistungspunkte erworben werden. Ausnahmen von dieser Planungsvorgabe sind nur im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des Studierenden möglich. (§ 8 Abs. 2 StudakVO NRW)"

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. In der Zulassungsordnung ist nunmehr festgelegt, dass Bewerber und Bewerberinnen mit einem ersten Studienabschluss von 180 Leistungspunkten unter der Maßgabe zugelassen werden, dass zusätzlich 30 Leistungspunkte anerkannt werden können. Die Kriterien, nach denen ECTS-Punkte für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen erworben werden können, sind als Anlage

der Zulassungsordnung beigefügt und insgesamt fachlich nachvollziehbar.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die aktualisierte Zulassungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Rahmenprüfungsordnung (Anlage 6) sowie die Fachspezifischen Bestimmungen in der vorgelegten Form (Anlage 7b) wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.